

Kurztitel

Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen

Kundmachungsorgan

DRAnz. Nr. 180/1938 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1973

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**§ 10.****Behandlung der Schmelztiegel.**

(1) Als Schmelztiegel sind zweckmäßig geschweißte oder gezogene Blechtiegel aus niedrig gekohltem Eisen oder Stahlgußtiegel zu verwenden. Die Tiegel dürfen nur so weit mit Schmelzgut gefüllt werden, daß ein Raum von etwa 10 bis 15 cm Höhe frei bleibt.

(2) Die Tiegel sind jedesmal, bevor sie in den Ofen eingesetzt werden, von anhaftendem Zunder zu befreien und durch allseitiges Abklopfen zu untersuchen, ob sie noch an allen Stellen dicht und stark genug sind, um eine Schmelz auszuhalten. Die Tiegel sind so einzusetzen, daß nicht stets die gleichen Stellen von den Flammen getroffen werden.

(3) Die Vorratsgefäße des zum Abdecken des flüssigen Tiegelinhaltes dienenden Salzes (z. B. Elrasal, Werralon) sind stets dicht verschlossen zu halten. Klumpiges und feuchtes Salz darf nicht benutzt werden.

(4) Nach jedem Gießen ist der Tiegel von anhaftenden Metall- und Salzkrusten gründlich zu reinigen. Die Rückstände sind in einem eisernen Abfallkasten aufzubewahren.